

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) und der Gesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH (GWAW)**

## **Geltungsbereich**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (im Folgenden kurz: ÖWAV) sowie der Gesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH (im Folgenden kurz: GWAW) und Kunden gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung/Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der ÖWAV bzw. die GWAW nicht an, es sei denn, der ÖWAV bzw. die GWAW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## **Angebote – Seminar- und Kursankündigungen**

Angebote des ÖWAV bzw. der GWAW sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

## **Teilnahmebedingungen**

Ist der Besuch einer Veranstaltung an bestimmte Zulassungsbedingungen gebunden, werden diese im Ankündigungsfolder gesondert angeführt und sind von dem/der Teilnehmer/in zu erfüllen.

## **Anmeldung**

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens berücksichtigt, dabei werden ÖWAV-Mitglieder bevorzugt gereiht. Die TeilnehmerInnenzahl ist begrenzt, der ÖWAV bzw. die GWAW ersucht um möglichst frühzeitige Anmeldung. Der ÖWAV bzw. die GWAW nimmt Anmeldungen nur schriftlich, z. B. als Fax, E-Mail und Post entgegen.

## **Anmeldebestätigung**

Die Anmeldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch den Kunden gilt bei Kursen erst mit der Anmeldebestätigung der GWAW und bei Seminaren mit Versendung der Rechnung als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.

Wir empfehlen, Zimmerreservierungen, Anreisebuchungen (Bahn, Flug etc.) erst nach dem Erhalt der Anmeldebestätigung vorzunehmen. Hotel- und Reisekosten sowie etwaige Stornogebühren (bei Absage der Veranstaltung oder bei Stornierung durch den/die Teilnehmer/in) sind von den VeranstaltungsteilnehmerInnen selbst zu tragen.

## **Stornierungen und Nichterscheinen**

Stornierungen können nur schriftlich entgegengenommen werden.

Stornierungen, die vor dem Anmeldeschluss beim ÖWAV bzw. der GWAW einlangen (lt. Eingangsstempel), sind kostenfrei. Der jeweilige Anmeldeschluss ist am Ankündigungsfolder unter den Allgemeinen Hinweisen ersichtlich. Bei Stornierungen, die nach dem Anmeldeschluss beim

ÖWAV bzw. der GWAW einlangen, wird eine Stornogebühr von 50 % des Veranstaltungsbeitrags verrechnet. Bei Stornierungen am ersten Tag der Veranstaltung bzw. danach oder bei Nichterscheinen wird der komplette Veranstaltungsbeitrag als Stornogebühr fällig.

Die Stornogebühr entfällt, wenn vom Kunden ein/e der Zielgruppe entsprechende/r Ersatzteilnehmer/in schriftlich nominiert wird, der/die die Veranstaltung besucht und den Veranstaltungsbeitrag leistet. Der/die ursprüngliche Kunde bleibt jedoch für den Veranstaltungsbeitrag haftbar.

Sollte der Kunde als Rechnungsempfänger die ihm übermittelte Rechnung nicht fristgerecht bezahlen, behält sich der ÖWAV bzw. die GWAW vor, den Veranstaltungsbeitrag beim/bei der Teilnehmer/in persönlich in Rechnung zu stellen.

### **Veranstaltungsbeitrag**

Der Veranstaltungsbeitrag ist so zu entrichten, dass dieser rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beim ÖWAV bzw. der GWAW einlangt. Skonti können nicht in Abzug gebracht werden. Bei einem späteren Einstieg in eine Veranstaltung ist eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags nicht möglich, dasselbe gilt bei einem vorzeitigen Ausstieg.

### **Ermäßigung für Studierende**

Bei ausgewählten Veranstaltungen bietet der ÖWAV bzw. die GWAW Ermäßigungen für Studierende an. Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhalten bei Vorlage des Studierendenausweises, sofern der Veranstaltungsbesuch durch den/die Studierende/n selbst und nicht durch Dritte bezahlt wird, den Studierendentarif gemäß Ankündigung auf dem Veranstaltungsfolder.

### **Rücktrittsrechtsbelehrung für Verbraucher im Fernabsatz**

Erfolgt die Buchung einer Veranstaltung im Fernabsatz, insbesondere also telefonisch, per Fax, E-Mail oder Internet, steht Kunden als Verbraucher im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht binnen 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) gerechnet ab Vertragsabschluss zu.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die bereits innerhalb dieser 7 Werktage ab dem Vertragsabschluss beginnen. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rückritterklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

### **Programmänderungen und Veranstaltungsabsagen**

Der ÖWAV bzw. die GWAW behält sich vor, in Ausnahmefällen notwendige Änderungen des Seminar- oder Kursprogramms, der ReferentInnen, ModeratorInnen, Begrüßenden sowie des Veranstaltungsorts vorzunehmen. Hieraus entsteht kein Rücktrittsrecht für TeilnehmerInnen, AusstellerInnen oder SponsorInnen. Der ÖWAV bzw. die GWAW behält sich vor, in Ausnahmefällen (z. B. bei Nichterreichen der MindestteilnehmerInnenanzahl) Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben.

## **Ausschluss vom Veranstaltungsbesuch**

Der ÖWAV bzw. die GWAW behält sich vor, bei Vorliegen wesentlicher Gründe, die zu Unzumutbarkeit der weiteren Teilnahme gegenüber KursleiterInnen, anderen TeilnehmerInnen, Vortragenden oder MitarbeiterInnen des ÖWAV bzw. der GWAW führen, TeilnehmerInnen vom Veranstaltungsbesuch auszuschließen und vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits eingezahlte Seminar- oder Kursbeitrag wird dabei nicht zurückgezahlt.

## **Tierverbot**

Für alle Veranstaltungen des ÖWAV bzw. der GWAW gilt ein generelles Tierverbot.

## **Teilnahmebestätigung**

Teilnahmebestätigungen über den Besuch der Veranstaltung werden kostenlos ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in, falls nicht anders vorgeschrieben, mindestens 75 % der betreffenden Veranstaltung besucht hat.

## **Prüfungen**

Zu Prüfungen werden im Allgemeinen nur Personen zugelassen, die mindestens 75 % des vorangegangenen Kurses besucht haben. Über die Zulassung entscheiden die vom ÖWAV bzw. von der GWAW bestellten KursleiterInnen bzw. der ÖWAV bzw. die GWAW. Schriftlich abgelegte Prüfungsarbeiten werden nicht ausgehändigt.

## **Kursskripten, Seminarunterlagen**

Kursskripten oder Seminarunterlagen sind, sofern nicht anders bekanntgegeben, grundsätzlich im Teilnehmerbeitrag inkludiert und werden zu Veranstaltungsbeginn ausgegeben.

Ein gesonderter Kauf von Kursskripten des ÖWAV bzw. der GWAW ist nicht möglich. Seminarunterlagen sind, soweit verfügbar, käuflich erwerbbar.

Die vom ÖWAV bzw. von der GWAW zur Verfügung gestellten Unterlagen (einschließlich Software usw.) sind urheberrechtlich geschützt und dürfen von Teilnehmern oder Dritten nicht vervielfältigt (auch nicht auszugsweise), verbreitet, feilgehalten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in Verkehr gebracht werden.

Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des ÖWAV bzw. der GWAW während der Veranstaltung keine Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen vom Lernmaterial, vom Vortrag oder von Personen gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch dahingehend besteht, dass die personenbezogenen Daten in den Kursskripten und Seminarunterlagen angeführt werden und diese auch aktuell und richtig sind.

## **Duplikate von Zeugnissen und Teilnahmebestätigungen**

Zeugnisse können – sofern von ÖWAV bzw. GWAW nachvollziehbar – als Duplikat ausgestellt werden, wobei hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Die Duplikatsgebühr hierfür beträgt € 30 pro Zeugnis. Duplikate von Teilnahmebestätigungen sind kostenlos. Die Anforderung von Duplikaten der Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen muss schriftlich erfolgen.

## **Haftungsbegrenzung**

Für Vermögensschäden haftet der ÖWAV bzw. die GWAW nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für persönliche Gegenstände der TeilnehmerInnen bei Veranstaltungen übernimmt der ÖWAV bzw. die GWAW keine Haftung.

Für die Richtigkeit der in den Seminaren von Vortragenden/ModeratorInnen gemachten Aussagen (inkl. schriftlicher Unterlagen) übernimmt der ÖWAV bzw. die GWAW die Haftung nur bei grob schuldhafter Auswahl der Vortragenden/ModeratorInnen.

Ein allfälliger Ersatzanspruch wird in jedem Fall mit der Höhe des Veranstaltungsbeitrags begrenzt. Zudem verjährt ein allfälliger Ersatzanspruch sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## **Datenschutz**

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dem ÖWAV und der GWAW ein großes Anliegen. Der ÖWAV und die GWAW nehmen den Schutz von Daten daher sehr ernst und verarbeiten diese ausschließlich auf Grundlage der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

KundInnen haben ein Recht auf Auskunft über ihre vom ÖWAV und der GWAW gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere an vertraglich gebundene Auftragsverarbeiter, die sich ihrerseits zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Wahrung des Datengeheimnisses, verpflichtet haben.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).

Sollten sich die persönlichen Daten der TeilnehmerInnen geändert haben, ersucht der ÖWAV bzw. die GWAW um Bekanntgabe an [buero@oewav.at](mailto:buero@oewav.at)).

Sollten Sie sich von den „ÖWAV-NEWS“ abmelden wollen, [klicken Sie bitte hier](#).

Sollten Sie sich vom „ÖWAV Kurs+Seminar Newsletter“ abmelden wollen, [klicken Sie bitte hier](#).

## **Hinweis im Sinne der Gleichbehandlung**

Der ÖWAV bzw. die GWAW ist bemüht Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel geschlechtsneutral bzw. für alle Geschlechter zu formulieren. Auch wenn keine gendergerechten

Formulierungen vorliegen, stehen selbstverständlich alle Veranstaltungen – wenn nicht anders angegeben – gleichermaßen allen Geschlechtern offen.

### **Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz des ÖWAV bzw. der GWAW, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne die internationalen Verweisungsnormen.

Stand: September 2018